

# **BStGer RR.2021.25 vom 19. Januar 2022**

Bundesstrafgericht, 2022-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2021.25](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2021.25)

FR: TPF RR.2021.25 du 19 janvier 2022

IT: TPF RR.2021.25 del 19 gennaio 2022

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland; Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG); Kosten und Entschädigung bei Rückzug des Rechtshilfeersuchens (Art. 72 BZP)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1), das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (SR 0.351.12) sowie der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des EUeR und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.351.913.61) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX- Nr. 42000A0922(02); Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den bilateralen Abkommen», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) zur Anwendung (TPF 2009 111 E. 1.2 S. 113). Günstigere Bestimmungen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien bleiben unberührt (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Abs. 2 und 3 EUeR).

- 8 -

### **E. 1.2**

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2 S. 126; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2016 65 E. 1.2).

### **E. 1.3**

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das

Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

## **E. 2**

Der Beschwerdeführer macht wiederholt geltend, die Beschwerdegegnerin habe die angefochtene Teilschlussverfügung in Wiedererwägung gezogen und widerrufen (act. 21, 28). Seine Argumentation widerspricht den Akten. Mit Schreiben vom 24. Juni 2021 haben die deutschen Behörden ihr Rechts- hilfeersuchen samt Ergänzung zurückgezogen, womit die Grundlage für die Gewährung der Rechtshilfe weggefallen ist. Halten die deutschen Strafver- folgungsbehörden nicht mehr an ihren Rechtshilfeersuchen fest, werden die edierten Bankunterlagen gemäss Ziffer 2 der angefochtenen Teilschlussver- fügung nicht nach Deutschland übermittelt. Bei dieser Sachlage hat der Be- schwerdeführer unstreitig kein Interesse mehr an der Behandlung seiner Be- schwerde. Das Beschwerdeverfahren RR.2021.25 ist daher aufgrund des Rückzugs des Rechtshilfeersuchens und dessen Ergänzung als gegen- standslos vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben (vgl. Urteile des Bun- desgerichts 1C\_122/2008 vom 30. Mai 2008 E. 1; 1A.240/2006 vom 11. Sep- tember 2007; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2015.299 vom 2. Au- gust 2016 E. 2.1; RR.2009.32 vom 16. November 2009 E. 1).

### **E. 3.1**

Für den Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen gelangt nach konstanter Praxis Art. 72 BZP im Verwaltungsverfahren sinngemäss zur An- wendung (TPF 2011 118 E. 2.2.2; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2015.299 vom 2. August 2016 m.w.H.). Gemäss Art. 72 BZP entscheidet

- 9 -

das Gericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes.

### **E. 3.2**

Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Die Re- gelung bezweckt, denjenigen, der in guten Treuen Beschwerde erhoben hat, nicht im Kostenpunkt dafür zu bestrafen, dass die Beschwerde infolge nach- träglicher Änderung der Umstände abzuschreiben ist, ohne dass ihm dies anzulasten wäre. Bei der summarischen Prüfung des mutmasslichen Pro- zessausgangs ist nicht auf alle Rügen einzeln und detailliert einzugehen (BGE 118 Ia 488 E. 4a S. 494 f.). Soweit der Beschwerdeführer vorliegend Art. 4b VGKE angewendet wissen will (act. 28), ist er darauf hinzuweisen, dass sich selbst auf dieser Grundlage bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen nichts ändern würde. So sind auch nach dessen Abs. 2 die Kosten auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds festzulegen, wenn das Verfahren ohne Zutun der Parteien gegenstandslos geworden ist, was aufgrund des Rückzug des Rechtshilfeersuchens durch die ersuchende Behörde vorliegend gerade der Fall ist.

## **E. 4**

Beim angefochtenen Entscheid handelte es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde in internationalen Rechtshilfeangele- genheiten, gegen welche innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei der Beschwerdekammer des

Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art. 80k IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer persönlich und direkt von der Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen in diesem Sinne gilt namentlich der Kontoinhaber bei Erhebung von Kontoinformationen (Art. 9a lit. a IRSV). Die von der Teilschlussverfügung betroffenen und zur Herausgabe an die deutschen Behörden bestimmten Unterlagen beziehen sich auf Bankkonten, welche auf den Beschwerdeführer lauten. Damit wäre auch die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers zu bejahen gewesen. Auf die fristgerecht erhobene Beschwerde wäre einzutreten gewesen.

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer rügte die fehlende beidseitige Strafbarkeit. Die ihm vorgeworfene Verletzung von § 15a der deutschen Insolvenzordnung erfülle keinen Straftatbestand nach schweizerischem Recht. Die sog. Konkursverschleppung sei weder von Art. 164 StGB noch von Art. 165 StGB erfasst.

- 10 -

Sodann sei auch der Tatbestand der «Firmenbestattung» dem schweizerischen Recht völlig fremd. Ob der Straftatbestand des «Bankrotts» nach § 283 D-StGB ein Straftatbestand nach schweizerischem Recht erfülle, könne offen bleiben mangels rechtsgenügender Schilderung des Sachverhalts (act. 1 S. 20 f.).

### **E. 5.2**

Gemäss Art. 14 EUeR müssen die Rechtshilfeersuchen insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Ziff. 1 lit. b). Ausserdem müssen sie in Fällen wie vorliegend die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Ziff. 2). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG und Art. 10 Abs. 2 IRSV stellen entsprechende Voraussetzungen an das Rechtshilfeersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR), ob die Handlungen, wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht ein politisches oder fiskalisches Delikt darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (BGE 129 II 97 E. 3.1; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 195 f.).

Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen keine hohen Anforderungen. Der Rechtshilferichter hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (vgl. BGE 132 II 81 E. 2.1 S. 85 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 1A.90/2006 und weitere vom 30. August 2006 E.2.1; TPF 2007 150 E.3.2.4).

### **E. 5.3**

Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit nach schweizerischem Recht ist der im Rechtshilfeersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte (BGE 132 II 81 E. 2.7.2 S. 90; 129 II 462 E. 4.4). Zu prüfen ist mithin, ob der im Ausland verübte inkriminierte Sachverhalt, sofern er – analog – in der Schweiz begangen worden wäre, die

Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllen würde. Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein (BGE 132 II 81 E. 2.1 S. 84; 129 II 462 E. 4.6; 124 II 184 E. 4b/cc; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 196). Dabei genügt es, wenn der im Rechtshilfeersuchen geschilderte Sachverhalt unter einen einzigen Straftatbestand des schweizerischen Rechts subsumiert werden kann. Es braucht dann nicht weiter geprüft zu werden, ob darüber hinaus auch noch weitere Tatbestände erfüllt sein könnten (BGE 129 II 462 E. 4.6).

- 11 -

#### **E. 5.4**

Dem Rechtshilfeersuchen und seinen Ergänzungen ist im Wesentlichen die folgende Sachverhaltsdarstellung zu entnehmen:

Gemäss den deutschen Strafverfolgungsbehörden soll der angeklagte Beschwerdeführer vom Angeklagten E. dessen Anteile an der F. GmbH erworben haben. Damit sei der Beschwerdeführer alleiniger Gesellschafter der G. GmbH und der H. GmbH geworden. Wie mit E. zuvor verabredet, habe der Beschwerdeführer am 13. Oktober 2011 E. und den Angeklagten I. als Geschäftsführer der G. GmbH sowie E. und den Angeklagten J. als Geschäftsführer der K. GmbH abberufen und sich selbst zum neuen Geschäftsführer für beide Gesellschaften bestellt. Aufgrund einer zuvor mit E. getroffenen Absprache habe der Beschwerdeführer jedoch lediglich die Funktion eines formalen "Strohgeschäftsführers" eingenommen, während E. als faktischer Geschäftsführer weiterhin die massgeblichen Entscheidungen für die Gesellschaften getroffen habe. E. und der Beschwerdeführer sollen vereinbart haben, dass dieser die Funktion des "Firmenbestatters" übernehmen solle. E. und der Beschwerdeführer sollen Geschäftspartnern und Gläubigern den Eindruck vermittelt haben, dass die Gesellschaft weiterhin ihrer regulären Geschäftstätigkeit nachgehe, obwohl die Gesellschaft gezielt auf das angestrebte Insolvenzverfahren vorbereitet worden sei. Der Beschwerdeführer habe gewusst, dass im Zeitpunkt der Veräusserung der Geschäftsanteile und Auswechslung der Geschäftsführung bei beiden Gesellschaften bereits der Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit vorgelegen habe. Obwohl er bereits damals verpflichtet gewesen wäre, zeitgerecht Insolvenzanträge für die Gesellschaften zu stellen, habe er dies absprachegemäss gemeinsam mit dem weiterhin als faktischen Geschäftsführer agierenden E. in Umsetzung des vom Angeklagten L. entwickelten Plans absichtlich unterlassen. Der Beschwerdeführer habe für die G. GmbH erst am 1. Dezember 2011 und für die K. GmbH erst am 12. Dezember 2011 jeweils nach Rücksprache mit E. und L. einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der betreffenden Gesellschaft gestellt. Der plangemäss zum Insolvenzverwalter bestellte Angeklagte M. habe die gegen die G. GmbH. und die K. GmbH festgestellte Hauptforderung auf je über EUR 2 Mio. beziffert. Mit dieser Vorgehensweise habe E. den von L. entwickelten und mit M. abgestimmten Plan zur «Firmenbestattung» der G. GmbH und der K. GmbH umgesetzt. Dieser Plan habe zum einen vorgesehen, dass für die Gesellschaften nach der Verlegung ihrer Geschäftssitze, der Veräusserung der Geschäftsanteile und der Auswechslung der Geschäftsführung durch den neuen, eingeweihten Geschäftsführer zu gegebener Zeit gezielt und kontrolliert entsprechende Insolvenzanträge gestellt werden sollten. Auf diese Weise hätten E., I. und J. aus den erwarteten Insolvenzverfahren herausgehalten werden sollen. Ferner hätte es den Gläubigern der Gesellschaft erschwert werden sollen,

ihre Forderungen geltend zu machen. Zum anderen habe der Plan beinhaltet, dass E. das teilweise profitable Geschäft der H. GmbH durch Übertragung auf eine eigens zu diesem Zweck errichtete, namensgleiche KG (H. KG) hätte fortführen sollen (KSTA RE.2020.130, Reg. 1, pag. 1 ff.).

### **E. 5.5**

Der vorstehend wiedergegebenen Sachverhaltsdarstellung der ersuchenden Behörde sind keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche zu entnehmen. Bei einer prima facie Beurteilung fällt das inkriminierte Verhalten nach schweizerischem Recht namentlich unter den Tatbestand der Gläubigerschädigung durch Dritte (Art. 164 Ziff. 2 StGB). Danach wird der Dritte, der zum Schaden der Gläubiger einer natürlichen oder juristischen Person das Schuldnervermögen vermindert (namentlich durch Veräusserung ohne Gegenleistung oder unter Wert), mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Objektive Strafbarkeitsbedingung ist, dass über den Schuldner (nachträglich) der Konkurs eröffnet wird (vgl. Art. 164 Ziff. 1 Abs. 5 i.V.m. Ziff. 2 StGB). Die Betreibungs- und Konkursdelikte schützen primär den Anspruch der Gläubiger auf Befriedigung aus dem verbleibenden Vermögen des Schuldners. Dritter im Sinne von Art. 164 Ziff. 2 StGB ist jeder, der nicht mit dem Schuldner identisch ist; in Frage kommen auch Gesellschaftsorgane (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.112/2014 vom 17. September 2004 E. 2.5 m.w.H.). Nach dem Gesagten ist die Rechtshilfevoraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit grundsätzlich erfüllt. Es braucht nicht weiter geprüft zu werden, ob neben dem Tatbestand der Gläubigerschädigung noch weitere Delikte des schweizerischen Rechts in Frage kämen. Die Beschwerde hätte sich in diesem Punkt als unbegründet erwiesen.

### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer kritisierte, dass die Staatsanwaltschaft Hamburg zum massgeblichen Zeitpunkt für die Einleitung eines Rechtshilfeverfahrens nicht mehr zuständig gewesen sei, weshalb das Ersuchen mangels Zuständigkeit der ersuchenden Behörde abzuweisen und die angefochtene Verfügung vollumgänglich aufzuheben sei (act. 1 S. 19).

### **E. 6.2**

Wie das BJ zutreffend ausführt (act. 11), sind die Erklärungen Deutschlands zum EUeR und zweiten Zusatzprotokoll massgeblich, wonach die deutschen Staatsanwaltschaften Justizbehörden im Sinne des EUeR sind. Stellt demnach eine deutsche Staatsanwaltschaft ein Rechtshilfeersuchen, wie vorliegend geschehen, ist die Schweiz staatsvertraglich zur Rechtshilfe verpflichtet, wenn die weiteren Rechtshilfevoraussetzungen erfüllt sind. Nach der Rechtsprechung darf die Rechtshilfe nur verweigert werden, wenn der ersuchende Staat offensichtlich unzuständig ist, d.h. dessen Justizbehörden ihre

Zuständigkeit in willkürlicher Weise bejaht haben (BGE 142 IV 250 E. 6.2 S. 257 mit Hinweisen). Auch daraus folgt, dass für die Gewährung der Rechtshilfe an Deutschland a maiore minus die Frage der Zuständigkeit innerhalb des ersuchenden Staates ohne Bedeutung ist, solange es sich bei der ersuchenden Behörde um eine Justizbehörde im Sinne von Art. 1 EUeR handelt. Die Rüge des Beschwerdeführers hätte sich demnach auch in diesem Punkt als unbegründet erwiesen.

### **E. 7.1**

Sodann brachte der Beschwerdeführer vor, der angegebene Verwendungszweck der Rechtshilfe sei vorgeschoben. Das Rechtshilfeersuchen diene tatsächlich der Suche nach belastendem Material gegen ihn und/oder die C. AG und erfolge im Interesse einer steuerrechtlichen Untersuchung. Das Ersuchen sei auch zufolge unzulässiger Beweisausforschung abzuweisen und dementsprechend die angefochtene Verfügung vollumfänglich aufzuheben. Weiter machte der Beschwerdeführer geltend, es bestünden aufgrund widersprüchlicher, falscher oder irreführender Ausführungen Zweifel an der Sachverhaltsdarstellung und der Erklärung bezüglich des behaupteten Verwendungszwecks, weshalb die Übermittlung nach Treu und Glauben sowie aufgrund des Vorbehalts des Ordre Public unterbleiben müsse. Die Berufung auf das völkerrechtliche Vertrauensprinzip rechtfertige sich in casu nicht (act. 1 S. 19 ff.).

### **E. 7.2**

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 717 ff., mit Verweisen auf die Rechtsprechung; DONATSCH/HEIMGARTNER/MEYER/SIMONEK, *Internationale Rechtshilfe*, 2. Aufl. 2015, S. 92 ff.; POPP, *Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen*, 2001, N. 404; siehe statt vieler den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.193 vom 9. Juli 2012 E. 8.2). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung (fishing expedition) erscheint (BGE 142 II 161 E. 2.1.2 S. 166 f.; 139 II 404 E. 7.2.2 S. 424; 136 IV 82 E. 4.1 S. 85).

### **E. 7.3**

Mit seinen Bestreitungen des Verwendungszwecks, welchen die deutschen Behörden in ihrem Rechtshilfeersuchen angegeben haben (s. supra lit. A), hat der Beschwerdeführer keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche aufgezeigt, welche deren Sachdarstellung sofort entkräften würde.

- 14 -

Vielmehr ist von einem konkreten Sachzusammenhang zwischen den beantragten Kontenunterlagen und dem deutschen Strafverfahren auszugehen. Von einer fishing expedition kann keine Rede sein. Auch aus dem Umstand, dass die ersuchende Behörde später zunächst um Sistierung des Rechtshilfeverfahrens ersuchte und sodann ihr Rechtshilfeersuchen zurückzog, kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Zusammenfassend wäre eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht auszumachen gewesen.

### **E. 7.4**

Soweit der Beschwerdeführer vorbrachte, die herauszugebenden Unterlagen in Deutschland für ein fiskalisches Verfahren gegen den Beschwerdeführer verwendet worden wären, ist er auf das in Art. 2 EUeR geregelte Spezialitätsprinzip zu verweisen. Danach kann die Rechtshilfe u.a. verweigert werden, wenn sich das Ersuchen auf strafbare Handlungen bezieht, die vom ersuchten Staat als politische, als mit solchen zusammenhängende oder als fiskalische strafbare Handlungen angesehen werden (Art. 2 lit.

a EUeR). Die Schweiz hat sich das Recht vorbehalten, Rechtshilfe auf Grund des EUeR nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu leisten, dass die Ergebnisse der in der Schweiz durchgeführten Erhebungen und die in herausgegebenen Akten oder Schriftstücken enthaltenen Auskünfte ausschliesslich für die Aufklärung und Beurteilung derjenigen strafbaren Handlungen verwendet werden dürfen, für die Rechtshilfe bewilligt wird (Vorbehalt zu Art. 2 EUeR lit. b). Diese Regelung korrespondiert denn auch mit jener von Art. 67 i.V.m. Art. 63 IRSG. In der Schlussverfügung der angefochtenen Teilschlussverfügung der Staatsanwaltschaft wurde der in Fällen der vorliegenden Art übliche Spezialitätsvorbehalt angebracht. Die Einhaltung dieses Spezialitätsgrundsatzes durch Staaten, welche mit der Schweiz durch einen Rechtshilfevertrag verbunden sind, wird nach dem völkerrechtlichen Vertrauensprinzip als selbstverständlich vorausgesetzt, ohne dass die Einholung einer ausdrücklichen Zusicherung notwendig wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.105/2001 vom 8. August 2001 E. 2e; BGE 117 Ib 64 E. 5f, je m.w.H.). Vorliegend bestehen sodann keine Anhaltspunkte dafür, dass die deutschen Behörden das Spezialitätsprinzip bereits verletzt hätten oder sich künftig über einen solchen Vorbehalt hinwegsetzen würden. Jedenfalls erhellt weder aus den Akten noch wird vom Beschwerdeführer konkret dargelegt, inwiefern die deutschen Behörden die fraglichen Auskünfte aus den Bankunterlagen in Verfahren für Ermittlungen in fiskalischen Belangen, welche dem Spezialitätsvorbehalt widersprechen, benützen oder als Beweismittel gegen den Beschwerdeführer verwenden würden. Die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers hätten sich daher als unbegründet erwiesen.

- 15 -

#### **E. 8**

Nach dem Gesagten wäre die Beschwerde gestützt auf diese summarische Prüfung der Rügen des Beschwerdeführers als unbegründet abzuweisen gewesen. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschwerdeführer in analoger Anwendung von Art. 72 BZP die Kosten des gegenstandslos gewordenen Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Unter Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 3'000.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStrKR), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 4'000.77. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer den Restbetrag von Fr. 1'000.77 zurückzuerstatten.

- 16 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.